



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DIE BUNDESMINISTERIN FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0088-Pr 1/2013

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0  
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

XXIV. GP.-NR

13994 /AB

17. Mai 2013

Frau

zu 14280 /J

Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 14280/J-NR/2013

Der Abgeordnete zum Nationalrat Rupert Doppler und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Enthaltungen auf Grund mangelnder Gefährlichkeit“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Für eine Entlassung aus der Untersuchungshaft ist bei Zurechnungsunfähigkeit keine Gefährlichkeitsprognose vorgesehen. Offenbar bezieht sich die Anfrage auf die Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher (§ 21 StGB). Entsprechendes statistisches Material steht mir dazu nicht zur Verfügung.

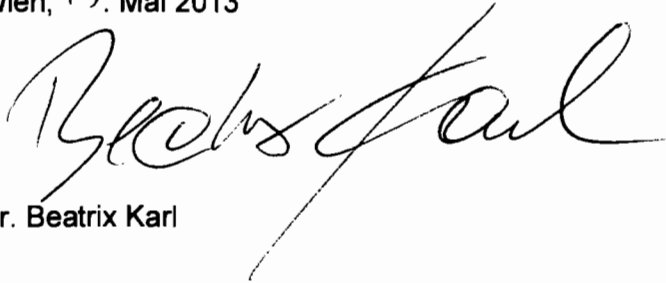
Zu 2 und 3:

Die Gefährlichkeitsprognose besteht in der – mit Blick auf die Person und den Zustand des Rechtsbrechers sowie Art der Anlasstat – zu prüfenden Befürchtung, dieser werde unter dem Einfluss seiner geistigen oder seelischen Abartigkeit höheren Grades eine sogenannte Prognosestat, also eine mit Strafe bedrohte Handlung, welche schwere Folgen nach sich zieht, begehen (Ratz, WK<sup>2</sup> StGB § 21 RZ 23).

Bei der Beurteilung der Gefährlichkeitsprognose sind vorwiegend Tatfragen zu beantworten. Aufgrund dessen werden die Feststellungen im Beschluss bzw. im Urteil auf Basis eines psychiatrischen Gutachtens einer Sachverständigen bzw. eines Sachverständigen getroffen. Diese werden zwar von der Staatsanwaltschaft bestellt, sind aber unabhängig. Sie haben gemäß § 127 Abs. 2 StPO den Befund und das Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln der Wissenschaft oder Kunst oder ihres Gewerbes abzugeben. Diese Sachverständigenautonomie wurde in dem in der Anfrageeinleitung

angesprochenen Fall eindrücklich unter Beweis gestellt.

Wien, <sup>15</sup>. Mai 2013

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Beatrix Karl', written in a cursive style.

Dr. Beatrix Karl